

# **Satzung des Förderverein Junger Chor Nordrhein-Westfalen e. V.**

Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Jungen  
Chores Nordrhein-Westfalen

---

| Stand: 25.07.2019

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Junger Chor Nordrhein-Westfalen" (Förderverein JC NRW).
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Essen.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Kunst und Kultur für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Soweit der Verein nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Jungen Chores Nordrhein-Westfalen.
- (5) Die Vereinsarbeit erfolgt in enger Abstimmung mit der künstlerischen Leitung des Chores.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Jungen Chores Nordrhein-Westfalen verwendet.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten

(Eintritt, Ehrungen). Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Die Mitglieder werden über die Weitergabe informiert.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift (und ihrer Bankverbindung) unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Erfolgt die Anrufung nicht innerhalb dieser Frist, kann der Beschluss nicht mehr angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
- (4) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann vorgenommen werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens ein Jahr nicht nachgekommen ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht ausgleicht. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt eines Mitgliedes unbekannt ist.

## § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort und Termin sowie unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzten dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der 1. Vorsitzende; auf Vorschlag des Vorstandes kann ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem gesonderten Beschlussbuch aufgenommen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Juristische Personen können ihr Stimmrecht durch einen zuvor benannten Vertreter ausüben.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden und
  - c. dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
  - b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - c. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
  - f. die Buchführung,
  - g. die Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
  - h. die Erstellung des Jahresberichts,
  - i. die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die unter Angabe von Ort und Termin sowie unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen in Textform vom 1.

Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt das Votum des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit das Votum des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse werden in Textform festgehalten.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
- (8) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (11) Wiederwahl ist zulässig.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, deren Amtszeiten um ein Jahr versetzt beginnen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband NRW e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jungen Chores Nordrhein-Westfalen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.  
Sollte der Chorverband NRW e. V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an das Land NRW, das das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Jungen Chores Nordrhein-Westfalen zu verwenden hat.